



Dorferneuerung Friesenhausen 2  
Gemeinde Aidhausen, Landkreis Haßberge

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41  
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Friesenhausen 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG für den Ausbau 1 beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TG hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG erkennen lässt. Potentiell zu erwartenden Umweltbelastungen und den daraus resultierenden Folgen bei Aushubarbeiten wurde durch ein geotechnisches Bodengutachten vorgebeugt. Die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange wurden zwischen der UNB, dem WWA und der TG abgestimmt. Für die denkmalschutzrechtlichen Belange wurden die notwendigen Bedingungen für den Bauablauf erörtert, um das Schutzgut „Kulturgüter“ möglichst nicht zu gefährden.

Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 5 BNatschG können nahezu ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt. Eine tangential bedingte Verschlechterung für die benachbarten Natura 2000 – Gebiete kann nach Vorabschätzung gem. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 07.12.2022

gez. Johannes Krüger  
Ltd. Baudirektor